



TYPENOFFENE GENEHMIGUNG – EIN NEUER WEG FÜR PROJEKTENTWICKLER!

Ausgangslage



ÄNDERUNG DES ANLAGENTYPS

Rechtsprechung und Praxis uneinheitlich

Neugenehmigung § 4 BImSchG

OVG Münster

Urteil vom 25.02.2015

AZ: 8 A 959/10 (Standortidentität)

OVG Lüneburg

Beschluss vom 24.07.2013

(AZ: 12 ME 37/13

(Repowering)

Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG

OVG Koblenz

Urteil vom 03.08.2016

AZ: 8 A 102 77/16 (Standortidentität)

Änderungsanzeige § 15 ABS. 1 BImSchG

VGH München

Beschluss vom 11.08.2016

AZ: 22 CS 16.1052

VGH München

Beschluss vom 15.10.2012

AZ: 22 CS 12.211

AUSWIRKUNGEN AUF DAS AUSSCHREIBUNGS- VERFAHREN BEI LEISTUNGSERHÖHUNG

Wird die Genehmigung nach der Erteilung des Zuschlages geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlages ändert sich dadurch nicht, § 36 f Abs. 2 EEG.

- Freistellung nach § 15 Abs. 2 BImSchG:
Zuschlag bleibt bestehen, aber keine Erweiterung des Zuschlags
- Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG:
Zuschlag bleibt bestehen, aber keine Erweiterung des Zuschlags
- Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG:
Zuschlag entfällt (Begründung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8860, S. 212))

PROBLEMFELDER UND LÖSUNGSANSÄTZE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Bestimmtheit des Antrages und der Auftragsunterlagen ohne Angabe eines konkreten Anlagentyps?

VG Aachen, Urteil vom 30.04.2015 – 6 K 454/14 – betreffend ein Vorbescheidverfahren

Im Hinblick auf die Konkretheit Angaben zu Art und Umfang einer WEA führte das Gericht aus:

„Hieran fehlt es aber, wenn bei einem Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der konkrete Anlagentyp offen gelassen und lediglich - wie hier - eine nicht unerhebliche und eine Vielzahl verschiedener Anlagentypen betreffende Bandbreite möglicher Rotordurchmesser, Nabenhöhen und Nennleistungen einer erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisierenden Anlage angegeben wird. Eine abschließende und einer Bindungswirkung zugängliche Prüfung ist bei einem derart offenen Antrag nicht möglich.“

Bestimmtheit des Antrages und der Auftragsunterlagen im Genehmigungsverfahren

- § 10 Abs. 1 BImSchG fordert einen schriftlichen oder elektronischen Antrag, dem die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen sind.
- § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der 9. BImSchV bestimmen, dass der Antrag Angaben zum Standort und über Art und Umfang der Anlage enthalten muss.
- Nach § 4 Abs. 1 der 9. BImSchV sind alle Unterlagen beizubringen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Unterlagen müssen insbesondere die nach §§ 4a bis 4d erforderlichen Angaben enthalten.

Bestimmtheit des Antrages und der Auftragsunterlagen im Genehmigungsverfahren

Zwischenfazit

Weder § 10 Abs. 1 BImSchG noch die §§ 3 bis 4 d der 9. BImSchV verlangen die Angabe eines konkreten Anlagentyps.

PROBLEMFELDER UND LÖSUNGSANSÄTZE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG

Besteht die konkrete Möglichkeit, einen Genehmigungsantrag zu prüfen, der (nur) Angaben zu einem Spektrum von WEA-spezifischen Eigenschaften enthält?

Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn sicher gestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

PROBLEMFELDER UND LÖSUNGSANSÄTZE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Schall/Schattenschlag
Lösung: Folgenabschätzung durch Worst-Case-Betrachtung
- Bautechnische Prüfung ohne vorliegende Typenprüfung
Lösung: Aufnahme von Nebenbestimmungen, dass Bauarbeiten erst dann zur Ausführung freigegeben werden, wenn die vollständigen Nachweise gemäß der entsprechenden Bauvorlagenverordnung zur jeweiligen Landesbauordnung vorliegen
- Standsicherheit benachbarter WEA
Lösung: Aufnahme von Nebenbestimmungen, dass vor Baubeginn die Standsicherheit der benachbarten WEA durch Vorlage der bautechnischen Unterlagen nach der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen bauaufsichtlich geprüft wurden

PROBLEMFELDER UND LÖSUNGSANSÄTZE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Abstandsflächensicherung
Lösung: Worst-Case-Betrachtung, Sicherung der Abstandsflächen für die größtmögliche Anlage

- Artenschutz:
Lösung: Worst-Case-Betrachtung, die Artenschutzprüfung muss die Wirkungen aller in Betracht kommenden WEA, insbesondere das Spektrum der Anlagenhöhe und des Rotordurchmessers berücksichtigen; gezielte Abstimmung mit Gutachtern

PROBLEMFELDER UND LÖSUNGSANSÄTZE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Eingriffsregelung:

Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge zu tragen, das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Es zielt nicht auf die Vermeidung des Eingriffs, sondern der mit ihm verbundenen nachteiligen Folgen.

Das Vermeidungsgebot zwingt allerdings nicht dazu, bei in Betracht kommenden Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen (BVerwG 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120 zur Trassenführung einer Straßenbaumaßnahme)

Mögliche Lösungsalternative: Aufstellung eines qualifizierten B-Planes (§ 18 Abs. Satz1 BNatSchG)

Bestimmtheit der Genehmigung nach § 37 VwVfG

Hinreichende inhaltliche Bestimmtheit setzt voraus, dass insbesondere für den Adressaten des Verwaltungsakts die von der Behörde getroffene Regelung so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass er sein Verhalten danach richten kann (VG Minden, Urteil vom 11.03.2015 – 11 K 3061/13 -).

- Die Auswirkungen der Genehmigung können durch Festlegung der technischen Eckdaten, wie z. B. des Schalleistungspegels, der Gesamthöhe, der Größe des Rotordurchmessers und der Nennleistung von bis.... Megawatt ausreichend konkretisiert werden.
- Das Maß an Lärmimmissionen, Schattenschlag oder eine optische Wahrnehmung der Anlagen ist somit für mögliche Drittbetroffene hinreichend deutlich erkennbar.

UNSER TEAM – FÜR SIE VOR ORT

Experten für Energie und Effizienz



Rebekka Klöcker
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Öffentliches



Standort Berlin
An den Kieler Brücken 25
10115 Berlin, Germany
Tel. +49 30 28 87 61 80

info@sterr-koelln.com
www.sterr-koelln.com

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT